

Dem zuständigen spielleitenden Organ ist der sportrechtlich haftende Verein zu benennen.  
Der TFV-Jugendausschuss beschließt zur Bildung der Nachwuchs-Spielgemeinschaften Ausführungsbestimmungen.

- (2) Über die Bildung der gemeinsamen Nachwuchs-Spielgemeinschaft entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen.
- (3) Die Bildung gemeinsamer Nachwuchs-Spielgemeinschaften während des Spieljahres bedarf der Genehmigung der KFA und des TFV, an deren Spielbetrieb die Mannschaften der beantragenden Vereine teilnehmen.
- (4) Die Spielberechtigung ist entsprechend der Mitgliedschaft für den jeweiligen Verein zu erteilen.

### **Gastspielerlaubnis im Nachwuchsbereich**

- (5) Hat ein Verein in Altersklassen des Nachwuchsbereiches keine Mannschaft, so können sich Jugendliche dieser Altersklassen als Gastspieler einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Wartefrist eintritt.
- (6) Die Spielerlaubnis als Gastspieler erteilt auf schriftlichen Antrag die Passstelle des TFV jeweils für ein Spieljahr. Sie setzt das Bestehen einer Spielerlaubnis und die Zustimmung des Stammvereins voraus.
- (7) Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres erteilt werden. (§ 17, Ziffer 6, Abs. 6 bleibt unberührt). Im Spielerpass ist die Gastspielerlaubnis nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.

- (8) Nach Ablauf der Gastspielerlaubnis lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Der Stammverein hat bei der TFV -Passstelle die Löschung der Gastspielerlaubnis mit Rückgabe des Spielerpasses zu beantragen.
- (9) Kehrt ein Juniorenspieler nach Ablauf der Gastspielerlaubnis nicht zu seinem Stammverein zurück, so gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (10) A-Junioren und B-Juniorinnen, die das 17. bzw. 15. Lebensjahr vollendet haben und die von der TFV-Passstelle eine Gastspielerlaubnis erhalten haben, können unter Beachtung von § 18, Ziffer 7 der SpO in Männer- und Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Männer- und Frauenmannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.
- (11) Mädchen, die in ihrem Heimatverein keine Möglichkeit haben, am Mädchenspielbetrieb teilzunehmen, können abweichend von § 4, Z. 1, (3) und (6) als Gastmitglied die Spielberechtigung für Mädchenmannschaften eines anderen Vereins erhalten. Sie bleiben für den Spielbetrieb der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren sowie die Frauenmannschaft ihres Heimatvereins spielberechtigt. Die Gastmitgliedschaft wird im Spieljahr nur ein Mal vergeben.
- (12) Juniorinnen, die in ihrem Heimatverein in einer Juniorinnenmannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen, können unter Berücksichtigung der Zustimmung durch den betreffenden Jugendausschuss, eine Gastspielgenehmigung für den Spielbetrieb der Junioren, in einem Verein ohne Mädchenspielbetrieb erhalten.  
Für Juniorinnen die in ihrem Heimatverein die Möglichkeit zu einer Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren besteht,